

Grundlage der Gewässerordnung sind die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes, Tierschutzgesetzes, Landesnaturschutzgesetzes und der Landesfischereiverordnung für NRW in ihrer aktuell gültigen Fassung. Jeder Angler hat sich daher mit den aktuell gültigen Bestimmungen vertraut zu machen und sie einzuhalten, z.B. unter www.recht.nrw.de

Darüber hinaus gelten folgende Regeln:

Fischereiberechtigungskarten sind namentlich ausgestellt (nicht übertragbar) und haben nur in Verbindung mit dem gültigem Bundesfischereischein Gültigkeit.

Der Fischfang darf nur mit der Angel erfolgen, und zwar mit maximal gleichzeitig zwei (2) Handangeln. Die Verwendung von Vorfächern mit Mehrfachhaken (z.B. Paternoster, Hegene, etc.) ist nicht gestattet.

An unseren Gewässern besteht eine Schonhaken- Pflicht für das gezielte Fischen auf Karpfen. Schonhaken sind Einzelhaken, die entweder keinen (BL) oder ein Mikro – Widerhaken (MB) (barbless oder micro barbed) besitzen.

Das Auslegen von Grundschnüren, Reusen, Stellnetzen oder Ähnlichem sowie die Verwendung einer Köderfischsenke ist untersagt.

Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist verboten! Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen oder das mit dem zu befischenden Gewässer in ständiger Verbindung steht!

Beköderte und zum Fischfang ausgelegte Handangeln sind ständig und persönlich zu beaufsichtigen.

Es gelten die aktuellen Schonzeiten der Landesfischereiverordnung für NRW

Entnahmebegrenzung und Mindestmaße:

Fischart	Entnahmebegrenzung pro Tag	Mindestmaß
Hecht	1	60 cm
Zander	1	50cm
Karpfen, Schleie	2	gesetzliches Mindestmaß
Aal, Regenbogenforelle	3	
Barsch, Weißfische	10	

Welse, egal welcher Größe sind aus Hegemaßnahmen den Gewässern unbedingt zu entnehmen.

Kapitale Fische jeder Art (ausgenommen Wels) sind zum Erhalt der Artenvielfalt erforderlich und die Zukunft eines jeden Gewässers. Jeder Angler ist zur Hege verpflichtet.

Untermassige und/oder in der Schonzeit gefangene überlebensfähige Fische sind fischwaidgerecht zu behandeln und unverzüglich zurückzusetzen.

Pro Angelsitzung (auch bei mehrtägigem Aufenthalt am Gewässer) ist die maximal mitzuführende Futtermenge 1 kg!

Die Dauer einer Angelsitzung wird auf max. 7 Tage (6 Nächte) beschränkt. Danach ist eine Pause von min. 3 Tagen einzulegen.

Der Transport, das Umsetzen in andere Gewässer und/oder das Hältern von Fischen ist verboten. Gefangene Fische zu verkaufen, gegen Sachwerte zu tauschen oder durch Dritte verkaufen oder tauschen zu lassen ist untersagt.

Der Verein AIG Ville bringt Diebstähle zur Anzeige. Sollte ein Angler beim Umsetzen von Fischen erlappt werden, oder nach Ansicht des Vorstandes der Sachlage nach für überführt gelten, wird die Fischereierlaubnis für die Gewässer durch den geschäftsführenden Vorstand entzogen.

Vor einer Angelsitzung ist jegliches Einbringen aller Arten von Futtermaterialien (Vorfüttern) untersagt. Der Einsatz von Futterbooten oder ähnlichen elektronischen Hilfsmitteln ist nicht gestattet.

Das Fischen mit Boilies am Albert-See ist ausdrücklich untersagt!

Jeder gelandete Fisch ist nach seiner Versorgung **unverzüglich** in den **stets mitzuführenden** Fangnachweis einzutragen. Fangnachweis von unseren Gewässern kann von unserer Homepage (Ablage unter Wissenswertes) heruntergeladen werden.

Fotos / Videos von gefangenen Fischen aus den Gewässern der AIG Ville e.V., dürfen nicht ohne Einwilligung des geschäftsführenden Vorstands ins Internet hochgeladen oder veröffentlicht werden. Des Weiteren bedarf es der Einwilligung des Vorstandes, dass die Gewässer im Internet, Foren oder sonstiger Medien abgebildet und/oder namentlich benannt werden. Dies gilt insbesondere für Berichte jeglicher Art, welche auf privaten oder geschäftlichen Account in Social Media und/oder zu Werbezwecken von Firmen verwendet werden. Bei Verstößen gegen die benannten Veröffentlichungsregeln zu Foto, Video und Text wird dem Angler die Fischereierlaubnis durch den geschäftsführenden Vorstand sofort entzogen. Die Bemessung der Gründe zum Entzug der Fischereierlaubnis obliegt allein dem geschäftsführenden Vorstand. Alle Angelberechtigten der Aig Ville e.v erkennen hiermit diese Regelungen durch den Erwerb ihre Fischereierlaubnis an.

Das Angeln mit totem Köderfisch oder Fetzenköder, sowie die Verwendung von Kunstködern (Blinker, Spinner, Wobbler, Gummifische etc.), die **größer als 7cm** sind, ist in der Zeit vom **15.02. bis einschl. 30.04.** untersagt.

Ansitzangler mit Weitwurfruten haben Rücksicht auf Bootsangler zu nehmen.

Die An- und Abfahrt zu unserem Parkplatz ist nur mit gültiger AIG-Fahrerlaubnis gestattet.

Die Uferstrecken und Waldwege sind generell sauber zu halten. Vor, während und nach Beendigung einer Angelsitzung ist der gesamte Unrat am Angelplatz von jedem Angler einzusammeln und nach Beendigung des Angelns mit nach Hause zu nehmen. Insbesondere gilt dies für Fischinnereien, Köderverpackungen, Batterien etc.

Das Spannen von Sicht- oder Wetterschutzplanen ist nicht erlaubt. Gestattet ist **ein (1) Wetterschutz** (Gestänge innen- oder außenliegend) mit Überwurf, jedoch **ohne Bodenplane** mit einer max. Grundfläche von 5m². Liegen, Luftmatratzen, Isomatten, Hängematten etc. sind nach Vorgabe des Verpächters nicht gestattet.

Jeder aktive Angler ist dazu angehalten, unter seiner Aufsicht einem Jungfischer der AIG Ville e.V. die Möglichkeit zum Angeln zu geben.

Jeder aktive Angler ist befugt, andere Angler zur Ordnung zu rufen und bei Bedarf diesen zu kontrollieren (vorzeigen von Fischereiberechtigungskarte und Bundesfischereischein) und sich ggf. Notizen zu machen.

Vorstandsmitglieder der A.I.G. Ville e.V. sind befugt Kontrollen, die sich neben den Ausweispapieren auch auf Angelgeräte, Angeltaschen und den Wetterschutz erstrecken können, durchzuführen.

Mit Erwerb einer Fischereiberechtigungskarte für die AIG-Gewässer erkennt der Erwerber die Bestimmungen dieser Gewässerordnung als für ihn verbindlich an, hat sich mit dieser vertraut zu machen und sich dementsprechend zu verhalten. Sollte eine/einige der Bestimmungen gegen geltendes oder künftiges Recht verstoßen, so bleiben durch das Gesetz und/ oder das Hausrecht des Pächters der Gewässer gültige Bestimmungen davon unberührt!

Regeln der AIG Ville e.V. für die Ruderbootnutzung

Die Nutzung der Ruderboote der AIG Ville e.V. ist nur den Fischereiberechtigten gestattet und ist nicht übertrag- oder erweiterbar. Nutzung ist nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang erlaubt!

Die Gewässer dürfen nur mit vereinseigenen Booten befahren werden.

Die Benutzung der Ruderboote und des Bootsstegs erfolgt in Eigenverantwortung und auf eigenes Risiko (Haftungsausschluss).

Für Bekannte, Familienangehörige und Inhaber von Tageskarten, die nicht zur Bootsbenutzung berechtigt sind, ist das Mitfahren nicht gestattet. Schwimmwestenpflicht für Mitglieder unter 16-Jahren!

Die Verwendung von Außenbordmotoren jeglicher Art ist nicht gestattet.

Das Ein- und Aussteigen ist nur am eingezäunten Bootssteg gestattet.

Beim Schleppangeln ist ein Abstand von 30m zu den Ufern und zu den Markierungsbojen einzuhalten.

Der mit Bojen versehene Schilfgürtelbereich dient als Laichzone. Hier gilt ein generelles Angelverbot.

Bootsangler haben Rücksicht auf Ansitzangler zu nehmen.

Ausnahmen sind vorher mit dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzumelden, abzustimmen und zu genehmigen.

Vor dem Verlassen des Bootes muss der Hebel der Lenzeinrichtung durch Drehung wieder parallel zum Boot gestellt werden. Damit ist die Lenzeinrichtung wieder geöffnet.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen können durch den Entzug der Fischereiberechtigungskarte geahndet werden.

Auf eine Rückerstattung der gezahlten Gebühren hat der Verursacher keinen Anspruch.

Petri Heil

Anglerinteressengemeinschaft
Ville e.V. Köttingen

Der geschäftsführende Vorstand

Gewässerordnung der



Gültig ab Januar 2024